

Der Landrat

61 - Kreisentwicklung, Regional-
und Verkehrsplanung
Herr Schwarz

Sitzungsvorlage

Nr. 2015/083

Beschlussvorlage**2. Änderung des RROP 2004 zur Anpassung von Kap. 3.5 Ziff. 04 Satz 2 an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts**

Kreisausschuss	29.06.2015	TOP
Kreistag	06.07.2015	TOP

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg leitet gemäß § 7 ff. Raumordnungsgesetz (ROG) das 2. Änderungsverfahren des RROP 2004 zur Aufhebung von Kapitel 3.5, Ziffer 04, Satz 2 des RROP 2004 ein, um das RROP 2004 an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes anzupassen. Dazu werden gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) die allgemeinen Planungsabsichten bekannt gemacht.

Sachverhalt:

Gemäß RROP 2004 sind raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Mit Urteilen vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) hat das Bundesverwaltungsgericht detaillierte Vorgaben für den Abwägungsprozess in Flächennutzungs- bzw. Regionalplanverfahren gemacht, um die Ausschlusswirkung für WEA gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 außerhalb der dafür vorgesehenen Konzentrations- bzw. Vorranggebieten rechtskonform zu gestalten. Diese Vorgaben wurden auch in die bekannte NLT-Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ vom November 2013 als Handlungsleitfaden eingearbeitet.

Wie die Prüfung des Verfahrens zur Aufstellung des RROP 2004 ergeben hat, entspricht der damalige Abwägungsvorgang zur o.a. Ausschlusswirkung für WEA nicht den o.a. Anforderungen der Rechtsprechung aus dem Jahr 2012 ff.

Mit dem Änderungsverfahren des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung, das am 07.02.2013 mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten förmlich eingeleitet worden ist, besteht deshalb die Absicht, den rechtlichen Vorgaben zu entsprechen und so die Ausschlusswirkung rechtssicher zu gestalten.

Da das Verfahren jedoch andauert und noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, ist es im Sinne des rechtmäßigen Verwaltungshandelns geboten, die betroffene Regelung des RROP 2004 (Kap. 3.5, Ziff. 04, Satz 2) vorab aufzuheben. Denn die Verwaltung darf einerseits den unwirksam gewordenen Teil der Rechtsnorm nicht mehr anwenden, andererseits hat die Verwaltung keine Normenverwerfungskompetenz und ist an die Satzung des RROP 2004 gebunden.

Es ist deshalb erforderlich, zeitnah ein zweites Änderungsverfahren zum RROP 2004 mit der öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten einzuleiten, um das inzwischen unwirksame Ziel der Raumordnung unter Kap. 3.5, Ziff. 04, Satz 2 „Außerhalb der Vorranggebiete sind raumbedeutsame Einzelanlagen sowie Windfarmen ausgeschlossen.“ formal aufzuheben. Die weiteren Verfahrensschritte ergeben sich aus dem ROG und dem NROG.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendungen, die für die Verfahrensdurchführung erforderlich sind.